



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Mitglied des Landtages Daniel Roi (AfD)

Bedarf an Führerscheinen bei den Feuerwehren im Land

Kleine Anfrage - **KA 8/1230**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tamara Zieschang
Ministerin für Inneres und Sport

***Hinweis:** Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.*

(Ausgegeben am 22.02.2023)

**Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen
Beantwortung**

Abgeordneter Daniel Roi (AfD)

Bedarf an Führerscheinen bei den Feuerwehren im Land

Kleine Anfrage – KA 8/1230

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die Fragen betreffen die innere Verwaltungsorganisation einschließlich der notwendigen Abläufe der Kommunen und insoweit den Bereich der verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltung in Form der Organisationshoheit. Hierbei sind die Kommunen weder zu einer Datenerhebung im Sinne der Fragen verpflichtet noch unterfallen sie einer allgemeinen Berichtspflicht. Im Bereich der Selbstverwaltungsangelegenheiten steht den Kommunen durch Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes und Artikel 2 Abs. 3 sowie Artikel 87 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt verfassungsrechtlich garantiert ein erhebliches Maß an Eigenverantwortung zu, das staatlichem Zugriff vorenthalten ist. Die staatliche Aufsicht beschränkt sich daher auf eine reine Rechtsaufsicht. Die Rechtsaufsicht besitzt kein Recht, gänzlich anlasslos ein kommunales Handeln auf den Prüfstand zu stellen und unbegrenzt Auskünfte von den Kommunen zu verlangen. Präventive, allgemeine oder pauschale Auskunftsverlangen sind vom Institut der Rechtsaufsicht nicht gedeckt. Eine verbindliche Abforderung von Informationen bei den Kommunen im Rahmen der Rechtsaufsicht lässt sich auf der Grundlage des Unterrichtsrechts nach § 145 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt nur begründen, soweit in Bezug auf eine konkrete Kommune hinreichende Anhaltspunkte für ein gesetzwidriges Verhalten oder dafür bestehen, dass gesetzliche Pflichten nicht oder nicht hinreichend erfüllt oder gesetzliche Vorschriften nicht eingehalten wurden. Im Hinblick auf die Fragen sind derartige Anhaltspunkte nicht gegeben. Soweit zu den Fragen Daten vorliegen, beruhen diese auf einer Abfrage bei den Kommunen auf freiwilliger Basis. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Angaben zum Teil unvollständig sind.

Frage 1:

Wie viele Feuerwehren/Ortsfeuerwehren gibt es aktuell in Sachsen-Anhalt?

Antwort auf Frage 1:

In Sachsen-Anhalt gibt es 1.525 Ortsfeuerwehren.

Frage 2:

In wie vielen Ortsfeuerwehren wurde über die Landesförderung ein Führerschein gefördert? Bitte nach Jahren angeben.

Antwort auf Frage 2:

In der nachstehenden Tabelle werden die Förderungen von Fahrerlaubnissen für die Jahre 2018 bis 2022 dargestellt. Die Differenz zwischen der Anzahl an Ortsfeuerwehren und den Bewilligungen ergibt sich daraus, dass einzelne Ortsfeuerwehren Zuwendungen zum Erwerb mehrerer Fahrerlaubnisse erhalten haben.

Landkreise/ krf. Städte	2018		2019		2020	
	Anz. OFW	Bewilligungen	Anz. OFW	Bewilligungen	Anz. OFW	Bewilligungen
DE	2	2	1	1	2	2
HAL	2	2	3	3	2	2
MD	3	3	3	3	0	0
SAW	13	13	14	14	11	12
ABI	19	21	20	25	19	20
BÖ	24	26	24	25	9	11
BLK	21	23	12	16	18	18
HZ	24	25	28	34	12	13
JL	14	15	13	14	11	12
MSH	18	21	16	18	16	20
SK	25	25	35	36	25	26
SLK	24	25	18	18	17	18
SDL	16	18	19	20	11	11
WB	18	18	18	20	17	18
	223	237	224	247	170	183

2021		2022	
Anz. OFW	Bewilligungen	Anz. OFW	Bewilligungen
3	3	2	2
3	3	1	1
4	4	0	0
16	16	10	10
23	23	10	12
18	20	8	9
16	16	11	12
24	25	17	18
12	13	6	6
12	16	12	14
37	42	3	3
17	17	12	12
14	16	10	11
12	14	9	10
208	228	111	120

Frage 3:

Wie viele Ortsfeuerwehren verfügen über mindestens ein Fahrzeug (z. B. ELW, KdoW, TSF, TSF-W, KLF, MLF usw.) mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3.500 und maximal 7.500 kg?

Antwort auf Frage 3:

595 Ortsfeuerwehren verfügen über mindestens ein Fahrzeug mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3.500 und maximal 7.500 kg.

Frage 4:

Wie viele Ortsfeuerwehren verfügen ausschließlich über ein oder mehrere Löschfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3.500 und maximal 7.500 kg?

Antwort auf Frage 4:

304 Ortsfeuerwehren verfügen ausschließlich über ein oder mehrere Löschfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3.500 und maximal 7.500 kg.

Frage 5:

Wie viele Ortsfeuerwehren verfügen über mindestens ein Fahrzeug mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 7.500 kg? Bitte auch Anzahl der Fahrzeuge über 7,5 t angeben.

Antwort auf Frage 5:

531 Ortsfeuerwehren verfügen über mindestens ein Fahrzeug mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr 7.500 kg. Insgesamt existieren 876 Fahrzeuge mit einer Gesamtmasse über 7.500 kg.

Frage 6:

In wie vielen Ortsfeuerwehren wurde seit 2018 mindestens ein Fahrzeug mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3.500 und maximal 7.500 kg angeschafft?

Antwort auf Frage 6:

In 62 Ortsfeuerwehren wurde seit 2018 mindestens ein Fahrzeug mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3.500 kg und maximal 7.500 kg angeschafft.

Frage 7:

In wie vielen Ortsfeuerwehren wurde seit 2018 mindestens ein Fahrzeug mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 7.500 kg angeschafft?

Antwort auf Frage 7:

In 171 Ortsfeuerwehren wurde seit 2018 mindestens ein Fahrzeug mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 7.500 kg angeschafft.

Frage 8:

Wie schätzt die Landesregierung den Bedarf an Führerscheinen in den Ortsfeuerwehren für die Fahrzeugklasse(n) mit einer zulässigen Gesamtmasse bis 7.500 kg ein?

Vor dem Jahr 1999 war die Erlaubnis zum Fahren eines LKW bis maximal 7.500 kg in der Führerscheinklasse 3 enthalten. Mit der Einführung des europäischen Fahrerlaubnisrechts am 1. Januar 1999 wurden aus den Fahrerlaubnisklassen 2 und 3 die Klassen B (bis 3.500 kg) und C1 (bis 7.500 kg). Dies hat zur Folge, dass die Erlaubnis zum Fahren der Klasse C1/C1E einer gesonderten Fahrerlaubnisprüfung bedarf. Bedingt durch allgemeine fahrzeugtechnische Entwicklungen hat der Anteil der Feuerwehrfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von weniger als 3.500 kg erheblich abgenommen. Lediglich Mannschaftstransport- und Kommandowagen fallen heutzutage darunter. Für sämtliche Löschfahrzeuge ist somit mindestens die Fahrerlaubnis der Klasse C1 erforderlich. Allerdings bechränkt sich auch dies nur auf die Fahrzeugtypen Tragkraftspritzenfahrzeug, Tragkraftspritzenfahrzeug mit Löschwasserbehälter und Kleinlöschfahrzeug; hinzu kommen zudem der Einsatzleitwagen ELW 1 und der Gerätewagen-Logistik GW-L1. Für alle anderen Feuerwehrfahrzeuge wird eine Fahrerlaubnis der Klasse C/CE benötigt. Der Bedarf an Fahrerlaubnissen bis maximal 7.500 kg in den Ortsfeuerwehren ist gegeben, aber überschaubar; der notwendige Erwerb ist durch die Gemeinden nach § 2 Abs. 2 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sicherzustellen.

Frage 9:

Wie schätzt die Landesregierung den Bedarf an Führerscheinen in den Ortsfeuerwehren für die Fahrzeugklasse(n) mit einer zulässigen Gesamtmasse ab 7.500 kg ein?

Der Bedarf an Fahrerlaubnissen über 7.500 kg ist in den Ortsfeuerwehren gegeben. Der notwendige Erwerb ist durch die Gemeinden nach § 2 Abs. 2 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sicherzustellen.